

**3800/AB-BR/2023**  
vom 21.06.2023 zu 4102/J-BR  
 Bundesministerium  
Finanzen [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Bundesrates  
Günter Kovacs  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.307.199

Wien, 21. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4102/J-BR/2023 vom 21. April 2023 der Abgeordneten Korinna Schumann, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Aufgrund der stetig steigenden Immobilienpreise wird leistbarer Wohnraum und die Schaffung von Eigentum ohne Unterstützung, insbesondere für junge Menschen, immer schwieriger. Die Bundesregierung bekennt sich bereits im Regierungsprogramm zur Schaffung von leistbarem Wohnraum und der Förderung von Eigentumsbildung. Um einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels zu leisten, diskutieren wir auch im Bundesministerium für Finanzen (BMF) laufend Maßnahmen, die darauf abzielen, leistbare Mieten sicherzustellen und die Bildung von Eigentum sowie Nachhaltigkeit und Fairness zu fördern. Aus diesem Grund wurde beispielsweise eine Verkürzung des Vorsteuerberichtigungszeitraumes von 20 auf 10 Jahre beim Erwerb von Mietwohnungen mit Kaufoption mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 umgesetzt.

Einen weiteren Punkt im Regierungsprogramm stellt in diesem Zusammenhang die Behaltefrist dar. Die Behaltefrist würde die persönliche Vorsorge für die breite

Bevölkerung stärken, indem sie den Menschen mehr Möglichkeit zur Vorsorge bietet. Der Fokus liegt hierbei nicht auf etwaigen Spekulanten, sondern auf einer Attraktivierung der Vorsorgemöglichkeiten wie auch des Kapitalmarktes.

Außerdem wird zurzeit auf politischer Ebene ein Vorschlag diskutiert bzw. verhandelt, beim Kauf des ersten Eigenheims die Grunderwerbsteuer (GrESt) deutlich zu senken und auch die Grundbuch- und die Pfandrechtseintragungsgebühr für das erste Eigenheim entfallen zu lassen.

#### Zu 2., 3. und 6.:

Gemäß § 3 Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) 1948 regelt die Bundesgesetzgebung die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) und kann diesen Gebietskörperschaften aus allgemeinen Bundesmitteln Finanzzuweisungen für ihren Verwaltungsaufwand überhaupt und Zuschüsse für bestimmte Zwecke gewähren. Damit ist der verfassungsrechtliche Rahmen für Regelungen und Strukturierungen der Finanzierungsströme vorgegeben.

Die Finanzausgleichsverhandlungen werden von den Finanzausgleichspartnern, also dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, den Ländern, vertreten durch die Landesfinanzreferenten, und den Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund, geführt.

Sowohl die zu behandelnden Themen als auch deren Reihenfolge werden gemeinsam mit den Finanzausgleichspartnern festgelegt. Es wurden drei Arbeitsgruppen (Gesundheit, Pflege und FAG-Kernthemen) auf Expertenebene eingesetzt, in welchen die thematischen und inhaltlichen Schwerpunkte der Verhandlungen bearbeitet werden. Die zu behandelnden Fragen ergeben sich aus dem Aufgabenbereich der jeweiligen Arbeitsgruppe.

Seit Jänner 2023 finden sowohl auf politischer als auch auf technischer Ebene Verhandlungen statt, bei denen unterschiedlichste Vorschläge geprüft und diskutiert werden. Die Arbeitsgruppen bereiten Entscheidungsgrundlagen für die politische Ebene vor, deren methodisches Ziel es ist, ein Gesamtpaket an Lösungen durch die Politik festzulegen.

Dieses Gesamtpaket wird als Regierungsvorlage dem Nationalrat vorgelegt werden. Auf Bundesseite werden die jeweiligen Fachressorts miteinbezogen und nehmen auch an den

entsprechenden Arbeitsgruppensitzungen teil; dies gilt insbesondere für das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie für das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft in der Arbeitsgruppe Gesundheit und der Arbeitsgruppe Pflege.

Auch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 12.505) weist darauf hin, dass die Finanzausgleichsgesetzgebung insgesamt ein sachgerechtes System des Finanzausgleichs zu entwickeln hat und einzelne Bestimmungen nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Schon aus diesem Grund ist es nicht möglich, Zwischenergebnisse zu veröffentlichen. Der Finanzausgleich stellt vielmehr immer ein Gesamtpaket dar.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die finanzielle Situation der Gemeinden auch sehr wesentlich von den landesinternen Finanzausgleichsregelungen gestaltet wird.

Abschließend darf aufgezeigt werden, dass zur Abfederung der stark gestiegenen Wohnkosten die für 2023 von den Bundesländern ausbezahlten Wohn- und Heizkostenzuschüsse von Seiten des Bundes um 225 Mio. Euro aufgestockt wurden. Daneben wurden die Mittel zur Delogierungsprävention um 25 Mio. Euro aufgestockt.

#### Zu 4. und 5.:

Nachdem betreffend eine Mietpreisbremse keine Einigung erzielt werden konnte, wurde in weiterer Folge eine Wohnkostenhilfe in Höhe von 250 Millionen Euro durch den Nationalrat beschlossen. Davon fließen 225 Millionen Euro in den bereits existierenden Wohnkostenzuschuss, für den die Regierung 2023 bereits 450 Millionen Euro zur Verfügung gestellt hat.

Die genaue Ausgestaltung wie etwa die Einkommensgrenze obliegt den Bundesländern, die Richtlinien für die Wohn- und Heizkostenzuschüsse sind dort recht unterschiedlich ausgestaltet. Dieser Zuschuss ist sozial treffsicherer als eine Mietpreisbremse.

Mir ist es ein Anliegen, die Schaffung von Eigentum – insbesondere für junge Familien – zu erleichtern; eine Einigung in Zusammenhang mit der Grunderwerbssteuer konnte im Zuge der jüngsten Diskussionen jedoch nicht erzielt werden.

**Der Bundesminister:**  
**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**

Elektronisch gefertigt